

ZH_OBERGERICHT SB150319 vom 5. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150319

FR: ZH_OBERGERICHT SB150319 du 5 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150319 del 5 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 12. Juni 2015 des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung - Einzel- gericht, wurde der Beschuldigte A._____ von den Vorwürfen der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges sowie des Nichtgenügens der Meldepflicht nach Unfall mit Sach-

- 4 - schaden frei gesprochen (Urk. 40). Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Berufung an (Urk. 35) und reichte innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 41). Der Beschuldigte erhob keine Anschlussberufung (Urk. 33). Beweisergänzungen wurden keine beantragt.

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Die Staatsanwaltschaft ficht den ganzen Entscheid an und beantragt in ihrer Berufungserklärung insbesondere eine Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklage. Somit ist einzig die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 2) in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.1

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat (Art. 91 a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 SVG). Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt; insbesondere muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG wird mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, nicht sofort den Geschädigten benachrichtigt, um Namen und Adresse anzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich die Polizei zu verständigt.

E. 2.2

Von Entziehen bzw. Zweckvereitelung ist zu sprechen, wenn der Täter nach einem Unfall im Strassenverkehr mit Personen- oder Sachschaden unter Missachtung der für die Unfallabklärung vorgeschriebenen Verhaltenspflichten die Flucht ergreift, sich versteckt oder einschliesst und damit, bezogen auf den Zeitpunkt des Unfalls, die zuverlässige

Ermittlung der Fahruntfähigkeit verunmöglicht. Anknüpfungspunkte zu SVG Art. 91a sind nur diejenigen Verhaltenspflichten, welche gerade die Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch die Ermittlung des

- 14 - Zustandes des Fahrzeuglenkers bezwecken (SVG Art. 51 Abs. 2 und 3: BGE 116 IV 236, 125 IV 283, 126 IV 53, 131 IV 40; BGer v. 04.07.2005, 6S.431/2004, v. 05.09.2006, 6S.275/2006). Die Massnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit muss entweder bereits angeordnet oder nach den gesamten relevanten Umständen wahrscheinlich sein, so dass der Fahrzeugführer mit einer solchen Massnahme rechnen muss und er mit der Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung deren Vereitelung zumindest in Kauf nimmt (BGE 109 IV 137, 120 IV 73, 124 IV 175; BGer v. 15.10.2003, 6S.459/2002; RS 1991 Nr. 57, 2003 Nr. 401 und 2003 Nr. 402). Zu diesen Umständen gehören neben Hergang, Art und Schwere des Unfalles auch das Verhalten des Lenkers vor und nach dem Unfall sowie die hypothetische Reaktion der Polizei bei angenommener Kenntnis des Unfallgeschehens (BGE 90 IV 94, 95 IV 144, 100 IV 258, 101 IV 332, 102 IV 40, 103 IV 49, 106 IV 396, 109 IV 137, 114 IV 148, 116 IV 233, 120 IV 73, 124 IV 175; BGer v. 08.08.2001, 6S.435/2001, v. 26.06.2001, 6P.34/2001, v. 27.01.2003, 6S.464/2002, v. 10.02.2005, 6S.281/2004, v. 22.12.2006, 6S.359/2005, v. 15.02.2008, 6B_479/2007, v. 11.03.2008, 6B_91/2008, v. 30.04.2012, 6B_17/2012; RS 2000 Nr. 701, 2007 Nr. 251). Die Umstände des Unfalles können Zweifel an der Fahrfähigkeit des Lenkers hervorrufen, auch wenn dieser völlig nüchtern war (BGE 105 IV 64; BGer v. 05.09.2006, 6S.275/2006). Hat der Lenker einen Drittschaden aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bemerkt und war er sich seiner Meldepflicht nicht bewusst, fehlt es an einem Vereitelungsvorsatz (BGE 114 IV 148). Die Bestimmung verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Dieser liegt vor, wenn der Fahrzeuglenker die Meldepflicht sowie die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe begründenden Tatsachen kannte und die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen und ohne Weiteres möglichen Meldung vernünftigerweise nur als Inkaufnahme der Vereitelung einer Blutprobe gewertet werden kann (BGE 131 IV 36 Erw. 2.2.1 m.w.H.; BGer v. 17.04.2012, 6B_5/2012, Erw. 3.2.2; vgl. zum Ganzen Kommentar StGB, Donatsch / Flachsmann / Hug / Maurer / Riesen-Kupper / Weder, 2013, Hans Maurer, N 6 zu Art. 91a SVG).

- 15 -

E. 2.3

Vorliegend hat der Beschuldigte um ca. 05.30 Uhr morgens seinen Lieferwagen in eine enge Parklücke zu manövrieren versucht. Seinen Angaben gemäss kam er dabei gerade von seiner Arbeit als Discjockey aus dem Nachtclub F._____ von der ...strasse, wo er die ganze Nacht durchgearbeitet hatte. Bei diesem Manöver touchierte er mit der Stossstange vorne rechts sowie mit der Radnabe des rechten Vorderrads merklich den auf dem rechts angrenzenden Parkfeld stehenden Fiat Punto. Dabei wurde beim Fiat Punto die linke Fahrzeugseite zerkratzt und die Stossstange hinten links abgerissen. Nachdem er offenbar bemerkt hatte, dass der Platz nicht reichte, fuhr er davon, ohne den Halter des beschädigten Fiat Punto oder die Polizei zu informieren. Der Beschuldigte musste angesichts des Schadensherganges, der Tageszeit und schliesslich der Entfernung von der Unfallstelle ohne Zurücklassen einer Mitteilung über den Verursacher des Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Blutprobe bzw. einem Drogenschnelltest rechnen. Indem er wegfuhr, hat er eine solche eventualvorsätzlich vereitelt. Entsprechend ist der Beschuldigte des Vereitelns von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig zu sprechen. IV. Strafe 1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Art. 49 Abs. 2 StGB gelangt zur Anwendung, wenn das Gericht Delikte beurteilen muss,

- 16 - die der Täter begangen hat, bevor er wegen anderer Straftaten verurteilt wurde (vgl. BGE 129 IV 113 E. 1.1). Die Bestimmung will im Wesentlichen das Asperati- onsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der meh- rere Freiheitsstrafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen, für ihn relativ günstigen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Der Täter soll damit trotz Auf- teilung der Strafverfolgung in mehrere Verfahren gegenüber jenem Täter, dessen Taten gleichzeitig beurteilt wurden, nicht benachteiligt und so weit als möglich auch nicht bessergestellt werden (BGE 132 IV 102 E. 8.2 mit Hinweisen). Für das Vorgehen bei der Festsetzung der Zusatzstrafe bei retrospektiver Konkurrenz kann auf die ausführliche Rechtsprechung verwiesen werden (BGE 138 IV 113 S. 116, BGE 132 IV 102 E. 8; BGE 129 IV 113 E. 1.1; je mit zahlreichen Hinwei- sen). 2. Vorliegend wurde der Beschuldigte mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle ..., vom 11. Juni 2014 mit einer Geldstrafe von 20 Ta- gessätzen zu je Fr. 50.– wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a und einer (Verbindungs-)busse von Fr. 500.– betrafft (Urk. 23). Da auch vorliegend eine Geldstrafe auszufallen sein wird, sind die Voraussetzun- gen für eine Zusatzstrafe gegeben (BGE 137 IV 57). 3. Die Strafe beträgt sowohl gemäss Art. 91 a Abs. 1 SVG (in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 SVG) wie auch gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Dieser Strafrahmen ist nicht zu verlassen, da keine ausserordentlichen Umstände vorliegen. Innerhalb dieses Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Nach Art. 47 Abs. 2 StGB bestimmt sich die Bewertung des Verschuldens nach der Schwere der Verletzung oder Ge- fährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verlet- zung zu vermeiden.

- 17 -

E. 3

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung liessen die Parteien die ein- gangs erwähnten Anträge stellen.

E. 4

Die Verteidigung machte geltend, es seien zunächst nur die Vorwürfe des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges und des Nichtgenügens der Meldepflicht zu beurteilen, nicht aber der Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, da dieser nur zum Tragen komme, wenn die erwähnten anderen Vorwürfe bejaht würden. Daher liege nur ein Übertretungsverfahren vor. Vor dem Berufungsgericht könne demnach nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Urk. 55 S. 4 ff.). Die Ansicht der Verteidigung ist falsch. Falls neben einer Übertretung auch ein Vergehen eingeklagt wurde - vorliegend der Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit - liegt kein Übertretungsverfahren vor. Ob ein Schuldspruch bezüglich des Vergehens einen Schuldspruch bezüglich der Übertretung logisch voraussetzen würde oder nicht, ist irrelevant.

- 5 - II. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, am 29. Mai 2014, ca. 05.45 Uhr, versucht zu haben, seinen Chevrolet "Chevy Van", AG ..., auf einem Aussenparkplatz vor der Liegenschaft B._____ ... in Zürich auf ein Parkfeld zu manövrieren. Dabei habe er mit der Stossstange vorne rechts sowie mit der Radnabe des rechten Vorderrads merklich den auf dem rechts angrenzenden Parkfeld stehenden Fiat Punto, AG ..., des Halters C._____ touchiert. Dabei sei beim Fiat Punto die linke Fahrzeugseite zerkratzt und die Stossstange hinten links abgerissen worden. Als der Beschuldigte festgestellt habe, dass sein Fahrzeug nicht ins Parkfeld gepasst habe, sei er davon gefahren, ohne den Halter des beschuldigten Fiat Punto oder die Polizei zu informieren. Damit habe der Beschuldigte willentlich verhindert, dass Polizeibeamte bei ihm einen Atemalkoholtest und allenfalls einen Drogenschnelltest hätten durchführen können, womit er als Verursacher eines nächtlichen Verkehrsunfalls mit Sachschaden hätte rechnen müssen; mindestens habe er dies jedenfalls in Kauf genommen (Urk. 15). 2. Der Beschuldigte bestreitet zwar nicht, sich zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort eine Parkgelegenheit gesucht zu haben. Er schliesst sogar nicht aus, die Parkklücke neben dem Fiat Punto mit seinem Fahrzeug ausprobiert und als zu knapp befunden zu haben. Trotzdem will er von einer Beschädigung nichts bemerkt haben (Urk. 40 S. 8-10; Prot. II S. 9 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Beweismittel, die die Anklage stützen, sind die Tatortaufnahmen (Urk. ND 2), und v.a. das Kurzgutachten des Forensischen Instituts Zürich (Urk. ND 14.4). Die Vorinstanz kam indes gestützt auf die Zeugenaussage D._____s in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo zu einem Freispruch (Urk. 40 S. 18). 3. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann zunächst auf die umfassende und zutreffende Wiedergabe der Aussagen des Beschuldigten (Urk. 40 S. 7-10), der Zeugin D._____ (Urk. 40 S. 10-12) sowie der weiteren Beweismittel (Polizeirapport [Urk. 40 S. 12 f.], Fotobogen [Urk. 40 S. 13], Notizzettel der Zeugin [Urk. 40 S. 13 f.], Schreiben der Zeugin vom 18. Dezember 2014 [Urk. 40 S. 14], Kurzbericht des FOR [Urk. 40 S. 14 f.] und das Kurzgutachten des FOR betreffend spu-

- 6 - renkundliche Unfalluntersuchung [Urk. 40 S. 15]) im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.1

Das Verschulden betreffend des Vereitels von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit ist unter Berücksichtigung des Eventualvorsatzes als noch leicht zu bezeichnen. Er hat die Unfallstelle verlassen, hätte aber angesichts des angerichteten

Schadens, insbesondere der abgerissenen Stossstange genug Anlass gehabt, dem betroffenen Fahrzeughalter eine Meldung zu hinterlassen. Angesichts der frühen Morgenstunden rechnete er wohl damit, ungeschoren davon zu kommen. Da er nicht geständig ist, äusserte er sich nicht zu seinen Motiven. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er nicht bewusst eine Blutprobe vereiteln wollte. Eine hypothetische Einsatzstrafe im unteren Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens – d.h. eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen – wäre angemessen.

E. 4.2

Die ermittelte verschuldensangemessene Strafe kann alsdann aufgrund von Umständen, die grundsätzlich nichts mit der Tat zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (Täterkomponente). Hierfür sind im wesentlichen täterbezogene Komponenten wie persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, besondere Strafempfindlichkeit oder Nachtatverhalten massgebend. Dabei dürfen auch im Ausland verhängte Vorstrafen bei der Strafzumessung mitberücksichtigt werden (BSK Strafrecht I-WIPRÄCHTIGER, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 47 StGB N 102).

E. 4.2.1

Was das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse angeht, so hat der in Brasilien geborene Beschuldigte dort die Primar- und Sekundarschule absolviert, ehe er im Alter von 16 Jahren im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kam, wo er rasch Deutsch lernte und eine Lehre als Elektromonteur machte (Prot. II S. 5 ff.). Er arbeitet als Elektromonteur in der Gewächshaustechnik im Vollzeitpensum und verdient netto rund Fr. 4'800.–. Für die monatlichen Wohnungskosten bezahlt er Fr. 800.–. Für die Krankenkasse wendet er monatlich Fr. 250.– auf. Vermögen hat er keines. Seine Schulden hat er seit der erstinstanzlichen Verhandlung von Fr. 50'000.– auf ca. Fr. 18'000.– bis Fr. 20'000.– reduziert. Er plant eine Weiterbildung als Elektroniker und würde in seiner Freizeit gerne wieder Open Air-Konzerte organisieren (Prot. II S. 7 f.). Aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren

- 18 - ersichtlich. Insbesondere lässt sich keine besondere Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB ableiten.

E. 4.2.2

Der Beschuldigte weist zwei Vorstrafen auf (Urk. 23). Er wurde am 4. September 2008 vom Bezirksamt Baden wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand im Sinne von aArt. SVG 91 Abs. 1 Satz 2 (qualifizierte Blutalkoholkonzentration) zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 50.–, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt. Am 15. Februar 2010 wurde er vom Bezirksamt Baden wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern gemäss aArt. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG zu einer unbedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 90.– verurteilt und die vorstehende Probezeit um ein Jahr verlängert. Die einschlägige Vorstrafe aus dem Jahre 2008 wirkt sich, obwohl sie bereits sechs Jahre zurückliegt, noch leicht strafferhöhend aus, ebenso die Strafe aus dem Jahre 2010. Merklich strafferhöhend wirkt sich sodann der Umstand aus, dass der Beschuldigte während laufendem Strafverfahren erneut - und praktisch einschlägig (Art. 91 und 91a SVG beschlagen die Frage der Fahrfähigkeit) - delinquierte.

E. 4.2.3

Betreffend Nachtatverhalten ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte betreffend der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit nicht geständig zeigte und nur zugab, sich zur Tatzeit am Tatort aufgehalten bzw. auf Parkplatzsuche gewesen zu sein, aber bestritt, den Fiat Punto beschädigt zu haben bzw. die Beschädigung bemerkt zu haben. Dass die Versicherung des Beschuldigten für den Schaden am Fiat Punto aufgekommen ist, geschah offenbar ohne sein Zutun bzw. gegen seinen Willen und hat bei der Strafzumessung ausser Acht zu bleiben (vgl. Urk. 24 S. 8).

E. 4.2.4

Insgesamt überwiegen die strafe erhöhenden Faktoren im Vergleich zu den strafmindernden deutlich, so dass die hypothetische Strafe für das vorliegende Delikt auf 60 Tagessätze anzusetzen ist.

E. 4.3

Was die Grundstrafe angeht, so setzte sich der Beschuldigte mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 1.18 Gewichtspromillen in sein Fahrzeug und fuhr von Davos Dorf nach Davos Platz und zurück. Er zeigte sich geständig, was aber

- 19 - durch den Umstand, dass er von der Polizei auf frischer Tat ertappt wurde, etwas relativiert wird, auch wenn er aber doch die zurückgelegte Wegstrecke offenlegte.

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der mit Strafmandat der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle ..., vom 11. Juni 2014 ausgefallenen Strafe von 20 Tagessätzen (zu je Fr. 50.--) ist in Anwendung des Asperationsprinzips die Gesamtstrafe auf 70 Tagessätze festzulegen.

E. 4.5

Die Bestimmung der Zusatzstrafe ergibt sich nun aus der Differenz zwischen der Gesamtstrafe und der Dauer der im rechtskräftigen Entscheid ausgefallenen Einsatz- oder Grundstrafe (Urteil 6B_684/2011 vom 30. April 2012, E.4.2.), d.h. aus der Differenz von 70 Tagessätzen abzüglich 20 Tagessätzen. Damit beträgt die Dauer der Zusatzstrafe 50 Tagessätze.

E. 4.6

Angesichts des Schadens (Zerkratzen der linken Fahrzeugseite und v.a. Abreissen der Stossstange) und des damit verbundenen Lärms musste der Beschuldigte den Unfall bemerkt haben. Dass der Lärm erheblich gewesen sein muss, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass dadurch die Zeugin D._____ überhaupt auf den Vorgang aufmerksam wurde.

E. 5

Als Ergebnis der Beweiswürdigung ist festzuhalten: Die Aussagen der Zeugin D._____ sind vor dem Hintergrund des Kurz-Gutachtens betreffend die spurenkundliche Unfalluntersuchung (Urk. ND 14.4.) sowie der Zugaben des Beschuldigten (zeit- und ortsgleiche Parkplatzsuche um ca. 05.30 Uhr) mit einem ebenfalls mit "E._____" beschrifteten Fahrzeug insofern zu relativieren, als ihre Version eines zweiten Fahrzeuges aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht plausibel ist. Die Beweiswürdigung ergibt, dass als schadensverursachender Lenker des mit "E._____" beschrifteten Fahrzeugs nur der Beschuldigte in Frage kommt. Die Aussagen der Zeugin bzw. ihre Interpretation zum Nennwert führten zu einem derart unwahrscheinlichen Beweisergebnis, dass sie keine

rechtserheblichen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten zu erwecken vermöchten. Der Sachverhalt ist somit rechtsgenügend erstellt.

- 13 - III. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, sich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des Nichtbeherrschens des Fahrzeuges im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG sowie des Nichtgenügens der Meldepflicht nach Unfall mit Sachschaden im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig gemacht zu haben.

E. 5.1

Das Gericht bemisst die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ein Tagessatz beträgt höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB). Mit Bezug auf die Mindesthöhe eines Tagessatzes hat das Bundesgericht festgehalten, dass ein Tagessatz nicht soweit herabgesetzt werden dürfe, dass ihm bloss noch symbolischen Wert zukomme, was bei einem Betrag von unter Fr. 10.– der Fall wäre (Donatsch/Flachsmann/Hug/Maurer/Riesen-Kupper/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. überarbeitete Aufl., Zürich 2010, Art. 34 N 22 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 5.2

Hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. vorstehende Erw. 4.2.1.). Es ist daher die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 80.– festzulegen. 6.1. Mit Busse wird sodann bestraft, wer eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG begeht bzw. gegen die Meldepflicht nach Unfall mit Sachschaden im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG verstösst. Der Strafraum reicht von einem bis Fr. 10'000.– Busse (Art. 106 StGB).

- 20 - 6.2. Das Gericht bemisst dabei die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (vgl. vorstehend Ziffer 3.). Nebst dem Verschulden ist sodann der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (BGE 129 IV 21). 6.3. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen, wie vorliegend Bussen, erfüllt, ist auch in diesem Fall das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB zu beachten, d.h. die Übertrittsstrafbehörde darf die Bussenbeträge nicht – in einem oder mehreren separaten Verfahren – kumulieren, sondern muss von der schwerwiegendsten Übertretung ausgehend die Strafe angemessen erhöhen (Schwarzenegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 2010, Art. 357 N 16). 6.4. Betreffend das Nichtgenügen der Meldepflicht nach Unfall mit Sachschaden ist das Verschulden nicht mehr leicht. Er wollte damit wohl vermeiden, für den Schaden am Fiat Punto aufkommen zu müssen. Dabei wäre es ihm ein Leichtes gewesen, dem Geschädigten seinen Namen mit Adresse und Telefonnummer zu hinterlassen. Eher leicht ist sein Verschulden betreffend Nichtbeherrschen des Fahrzeuges zu würdigen, als er beim Parkieren den Fiat Punto touchierte. Vor dem Hintergrund seiner finanziellen Verhältnisse und angesichts des Verschuldens und in Anwendung des Asperationsprinzips erweist sich eine Busse von Fr. 300.– als angemessen. 6.5. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen auszusprechen.

E. 7

Der Beschuldigte ist daher unter Würdigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle ..., vom 11. Juni 2014 ausgefallten Strafe zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie einer Busse von Fr. 300.– zu verurteilen.

- 21 - V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug der Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt (Art. 42 Abs. 2 StGB), so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Somit wird im Anwendungsbereich von Art. 42 Abs. 1 StGB eine günstige Prognose vermutet. 2. Der Beschuldigte ist heute zu einer Gesamtstrafe von 70 Tagessätzen bzw. einer Zusatzstrafe von 50 Tagessätzen (zu der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle ..., vom 11. Juni 2014 ausgefallten Strafe von 20 Tagessätzen) zu verurteilen. Somit ist die objektive Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Vollzugs der Strafe beim Beschuldigten erfüllt. Da er auch keine Vorstrafe von mindestens 180 Tagessätzen Geldstrafe oder 6 Monaten Freiheitsstrafe aufweist, wird eine günstige Prognose vermutet. Indessen fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte während laufender Untersuchung weiter delinquierte. So geriet er am 28. Februar 2014 in eine Polizeikontrolle bzw. wurde eine Strafuntersuchung wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand eröffnet. Nur drei Monate später beging er vorliegend zu beurteilende Verletzung. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass er bereits früher im Jahre 2008 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurde, was ihn aber nicht davon abgehalten hat, während der laufenden Probezeit erneut zu delinquirieren. Auch seine Lebensumstände und insbesondere seine Freizeitgestaltung im Bereich Konzertorganisation und als DJ, die bereits bisher zu den Anlassdelikten geführt haben, lassen erhebliche Zweifel an sein Wohlverhalten aufkommen und sprechen für eine erhöhte Rückfallgefahr. 3. Vorliegend sind demgemäss die Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Geldstrafe nicht gegeben.

- 22 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Untersuchungskosten und die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtskosten dem Beschuldigten aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.